



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Postzustellungsurkunde



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666

22. Dezember 2016

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Tagbetrieb
einer Windenergieanlage in der Gemarkung Hausbay (Ha 3)

Auskunft

Name: 
Durchwahl: 82-610
Fax: 82-9 610
Zimmer: 2.12

Genehmigungsbescheid:

I. Die beantragte Errichtung und der Tagbetrieb der Windenergieanlage vom Typ Nordex N 131 mit einer Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser 131,00 m und einer Nennleistung von 3,3 MW, in der Gemarkung Hausbay wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Ha 3	Hausbay	1	4/3	395.800 – 5.551.864

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Aktenzeichen: 34.4/620-06/16

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**

- 1.1 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windenergieanlage nebst Bodenversiegelungen bei dauerhaf-

2.7.2 Schall

2.7.2.1 Der Schallleistungspegel von 104,3 dB(A) der beantragten Windenergieanlagen (Ha3) Typ Nordex N131 darf nicht überschritten werden. Zuzüglich eines gemäß schalltech. Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung von 1,2 dB(A) und die Unsicherheit der Vermessung von 0,5 dB(A).

2.7.2.2 Der Betrieb in der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und daher unzulässig.

2.7.2.3 Für die nachstehend genannten Immissionsorte gilt folgender Schallimmissionsrichtwert zur Tagzeit (zwischen 6:00 und 22:00 Uhr):

					IRW	
IO	1	Mühlpfad	Hauptstr. 34	tags	60	dB(A)
IO	2	Hausbay	Hauptstr. 8	tags	60	dB(A)
IO	3	Lingerhahn	Hauptstr. 44	tags	60	dB(A)
IO	4	Dudenroth	Hof Wasem (Außenbereich)	tags	60	dB(A)
IO	5	Braunshorn	Im Bungert 11	tags	55	dB(A)
IO	6	Niedert	Forsthaus, Auf der Heide (Außenbereich)	tags	60	dB(A)
IO	7	Bickenbach	Am Backofen Haus an der 327 (Außenbereich)	tags	*	dB(A)
IO	8	Schnellbach	Bergstr. 9	tags	55	dB(A)
IO	9	Niedert	Auf der Heide 2	nachts:	60	dB(A)
IO	10	Bickenbach	Bergstr. 1	nachts:	60	dB(A)

**gemäß Erklärung der Eigentümerin erfolgt keine Wohnnutzung, siehe auch Bedingung*

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.7.2.4 Die v. g. Windenergieanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (K_{TN}), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

2.7.3 Schattenwurf / Reflexionen

2.7.3.1 Die beantragte Windenergieanlage sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

2.7.3.2 Die Windenergieanlage (ZB) Ha3 ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in dem beigefügten Schattenwurfgutachten dargestellt.

Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.7.3.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4 Anlagensicherheit

- 2.7.4.1 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Auf die Antragsunterlagen zum Eiswurf einschl. der Erklärung von Natcraft vom 09.12.2016 und die Gutachten TÜV-Nord wird hingewiesen. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

- 2.7.4.2 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten

- 2.7.4.3 Der Start (anfahen, wiederanfahen) der WEA in der „Frostperiode“ (ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe) ist nur zulässig, nach dem eine Vereisung an den Rotorblättern durch eine autorisierte Person vor Ort ausgeschlossen wurde. Die autorisierte Person muss entsprechend geschult sein. Die Freigabe ist in einem Betriebsbuch vor Ort zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung,
- Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz,
- Name der autorisierte Person.

Wichtiger Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.

Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht das Systems zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können. Beispielsweise können Eisstücke mit einer Dicke von 1,3 cm eine sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nach zu justieren. Wegen der Höhe der WEA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

Hinweis zum Eisabfall:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage (Stillstand bzw. Trudelzustand) sind der Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen.

Hinweis zum Immissionsschutz

Für die beantragte Windenergieanlage hat die DEKRA für die nachstehend genannten Immissionsorte, die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) auf der Grundlage folgender Schalleistungspegel und Zuschläge für die Qualität der Prognose ermittelt

$$\text{WEA Ha 3 } L_w = 104,3 \text{ dB(A)} + \text{ob. Vert-Ber. } 2,5 \text{ dB(A)}$$

und in der schalltechnischen Immissionsprognose dokumentiert:

				erm.IW	
IO	1	Mühlpfad	Hauptstr. 34	30,1	dB(A)
IO	2	Hausbay	Hauptstr. 8	33,7	dB(A)
IO	3	Lingerhahn	Hauptstr. 44	25,4	dB(A)
IO	4	Dudenroth	Hof Wasem (Außenbereich)	24,6	dB(A)
IO	5	Braunshorn	Im Bungert 11	21,0	dB(A)
IO	6	Niedert	Forsthaus, Auf der Heide (Außenbereich)	32,2	dB(A)
IO	7	Bickenbach	Am Backofen Haus a. d.327 (Außenbereich)		
IO	8	Schnellbach	Bergstr. 9	24,8	dB(A)
IO	9	Niedert	Auf der Heide 2	29,9	dB(A)
IO	10	Bickenbach	Bergstr. 1	28,9	dB(A)